

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des „Ehrenbuches des Sports der Stadt Wernigerode“

Auf der Grundlage von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3a wird folgendermaßen geändert:

die Zahl 15 durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 3 Abs. 3a 5. Anstrich wird ergänzt durch:

„oder gleichwertige überregionale Meisterschaften im Schülerbereich“

§ 3 Abs. 3b wird folgendermaßen geändert:

die Zahl 15 durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Bei mehreren Erfolgen der Sportlerinnen und Sportler im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung in das Ehrenbuch eingetragen.“

§ 3 Abs. 5 wird ersetzt durch:

„Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann die Stadt Wernigerode, nach Anhörung des Gremiums Runder Tisch Sport, im Einzelfall auch Leistungen ehren, die in dieser Richtlinie nicht gesondert aufgeführt sind.“

§ 3 Abs. 6 wird ersetzt durch:

Dem Oberbürgermeister wird die Möglichkeit eingeräumt, Sportlerpersönlichkeiten, die die „Bunte Stadt am Harz“ besuchen, die Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ anzutragen.

In § 4 Abs. 2 wird folgendes gestrichen:

„oder ein Link zum Ergebnisprotokoll.“

§2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Richtlinie über die Führung des "Ehrenbuchs des Sports der Stadt Wernigerode" tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wernigerode, den 08.10.2021

Gaffert
Oberbürgermeister